



1843 Strukturwandel

Einladung zur Hauptversammlung

ZEIT FÜR
VERÄNDERUNG

SATZUNGSSYNOPSE

GEGÜBERSTELLUNG
ALT - NEU

TAGESORDNUNG

Mitgliederversammlung

STRUKTURWANDEL

FREITAG
27.06.25
19:30 UHR

INHALT

- 03 Einladung zur Hauptversammlung
- 04 Satzungssynopse Alt - Neu
- 30 Strukturwandel Hauptversammlung



EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2025

Sehr geehrte Mitglieder,

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Vereinssatzung wird hierdurch die alljährliche ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Termin: Freitag, den 27.06.2025

Uhrzeit: um 19.30 Uhr

Ort: In der MTV-Halle, Am Kräherwald 190 A, 70193 Stuttgart

Tagesordnung

- > Begrüßung und Annahme der Tagesordnung
- > Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 7.1)
- > Aussprache zu den Berichten
- > Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstands (§ 11 Abs. 7.2)
- > Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge (§ 11 Abs. 7.3)
- > Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 7.4)
- > Beschlussfassung über etwaige Anträge
- > Satzungsänderung zur Strukturreform

Wichtiger Hinweis:

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

Wahlen

Amt	bisher	es kandidiert
Wahlgruppe 2 (für 2 Jahre) Vorstand Liegenschaften Vorstand Finanzen Vorstand Marketing/Kommunikation Vorstand Inneres	Gerd Kopf Frank Seeger Ulrike Cihlar Erich Stradinger	Gerd Kopf Frank Seeger Ulrike Cihlar Erich Stradinger
Wahl des Ehrenrats Sprecher des Ehrenrats Ehrenrat	Dr. Erika Hahn Kurt Bruderle Monika Rahner-Kuretschka Bernhard Jakob Dr. Sabine Gfrörer Ralf Prokop Dr. Kirsten Häusler	Dr. Erika Hahn Kurt Bruderle Monika Rahner-Kuretschka Bernhard Jakob Dr. Sabine Gfrörer Ralf Prokop Dr. Kirsten Häusler
Wahl der Kassenprüfer Sprecher der Kassenprüfer Kassenprüfer	Eckhard Kern Martin Cuezva Rettenmaier	Eckhard Kern Martin Cuezva Rettenmaier

Die Unterlagen zum Rechnungsabschluss und Haushaltsplan können ab 16.05.2025 in der Geschäftsstelle angefordert werden.
Der Vorstand des MTV Stuttgart



Hergestellt aus Recyclingpapier

Titelfoto: Adobe Stock

Social Media & digitales Magazin

Entdecke und folge uns auf den Social Media Kanälen.





In der beigefügten Satzungssynopse finden Sie die geplanten Änderungen an unserer Vereinssatzung. Zur besseren Übersicht sind die bisherige Fassung (links) und der neue Entwurf (rechts) gegenübergestellt.

Alle Änderungen im Entwurf sind gelb markiert.

MTV STUTTGART 1843 e.V.

§ Satzung
Stand 28.06.24
MTV Stuttgart 1843 e.V.
Am Kräherwald 190A
70193 Stuttgart
Telefon (07 11) 63 18 87

MTV Stuttgart 1843 e.V.

§ VEREINSSATZUNG
STAND 27.06.2025

© MTV Stuttgart
MTV Stuttgart 1843 e.V. Am Kräherwald 190A, 70193 Stuttgart
Der moderne Sportverein mit Tradition

**Vereinssatzung des MTV Stuttgart 1843 e.V.
(Stand 28.06.2024)**

Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der im Jahre 1843 gegründete Verein führt den Namen Männerturnverein (abgekürzt: MTV) Stuttgart 1843 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern dadurch, dass er Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit, und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport als auch Breiten- und Freizeitsport, die freie Jugendhilfe sowie die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes betreibt und fördert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein kann in Verfolgung der vorgenannten Zwecke auch Kooperationen mit anderen Vereinen oder Organisationen vereinbaren, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Vereinsjahr:

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Mittel:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtszuschale im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Ehrenamtsinhaber zu gewähren.

**Entwurf der Vereinssatzung des MTV Stuttgart 1843 e.V.
(Stand 10.04.25)**

Auf Grund einer besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für alle Personen- und Amtsbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Angaben beziehen sich ebenso und ausdrücklich auf Angehörige aller Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der im Jahre 1843 gegründete Verein führt den Namen Männerturnverein (abgekürzt: MTV) Stuttgart 1843 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern dadurch, dass er Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit, und zwar sowohl Leistungs- und Wettkampfsport als auch Breiten- und Freizeitsport, die freie Jugendhilfe sowie die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes betreibt und fördert. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein kann in Verfolgung der vorgenannten Zwecke auch Kooperationen mit anderen Vereinen oder Organisationen vereinbaren, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Mittel, Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die jeweilige Haushaltslage.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6 Datenschutz:

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins bzw. zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem geeigneten, den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten wie zum Beispiel Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung des Mitglieds auf. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziff. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen werden zudem die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht auf

5.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

5.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

5.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

5.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung beschlossen.

§ 6 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins bzw. zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem geeigneten, den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten wie zum Beispiel Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung auf. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziff. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen werden zudem die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht auf

5.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

5.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

5.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

5.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

8. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt mindestens 2 Jahre. Eine Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

§ 7 Mitglieder/Beginn und Ende der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1.1. alle natürlichen Personen,

1.2. juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine.

1.3. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er bedarf der Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrages ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, Änderungen der persönlichen Umstände, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen vorbezeichneten Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch unterlassene Mitteilung des Mitglieds ein Schaden, ist das Mitglied dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Hauptversammlung. Maßgeblich ist jener Beschluss der Hauptversammlung, der im Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme vorgelegen hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu geschehen. Ist der Austrittswillige nicht voll geschäftsfähig, ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie von dem / den gesetzlichen Vertretern abgegeben wird.

3.2. Ein Mitglied kann durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vgl. dazu § 18 der Satzung.

3.3. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung nicht bis spätestens 30. November eines Jahres dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag (auch) noch für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

4. Wer das sportliche Angebot des Vereins nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen will, kann Fördermitglied werden.

II. Mitgliedschaft**§ 7 Mitglieder/Beginn und Ende der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1.1. alle natürlichen Personen;

1.2. juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine;

1.3. natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er bedarf der Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter, wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrages ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, Änderungen der persönlichen Umstände, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen vorbezeichneten Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch unterlassene Mitteilung des Mitglieds ein Schaden, ist das Mitglied dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe beschließt die **Delegiertenversammlung**. Maßgeblich ist jener Beschluss der **Delegiertenversammlung**, der im Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme vorgelegen hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu geschehen. Ist der Austrittswillige nicht voll geschäftsfähig, ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie von dem / den gesetzlichen Vertretern abgegeben wird.

3.2. Ein Mitglied kann durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vgl. dazu § 16 der Satzung.

3.3. **Die Folgen des Austritts oder Ausschlusses für die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags regelt die Beitragsordnung.**

4. Wer das sportliche Angebot des Vereins nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen will, kann Fördermitglied werden.

Die Fördermitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es gilt § 7 Ziffer 2 der Satzung entsprechend. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gilt § 7 Ziffer 3 der Satzung entsprechend.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei den Vereinsversammlungen. Sie sind auch nicht wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Fördermitglieder haben das Recht, an Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Fördermitglieder erhalten einen gesonderten Mitgliedsausweis. Folgende Leistungen werden zu Vereinskonditionen gewährt:

1. Eintritt in das MTV-Freibad
2. Eintritt zu Heimwettkämpfen der Vereinsmannschaften
3. Zusendung des Vereinsmagazins

Die Teilnahme an allen Sport-, Fitness- und Gesundheitsangeboten des Vereins sowie die aktive Nutzung der vereinseigenen Hallen und Anlagen ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

§ 8 Beitrag:

Die Vereinsmitglieder – Ehrenmitglieder ausgenommen – sind verpflichtet, jährliche Beiträge in Geld an den Verein zu zahlen. Erstbeiträge von Neumitgliedern sind spätestens zum dritten Werktag des übernächsten Monats nach Beitritt/ Mitgliedschaftsbeginn zu bezahlen. Folgebeiträge sind bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Jahres für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

1. Über die Höhe der für ein Vereinsjahr zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Von ihr gefasste Beschlüsse sind wirksam, bis sie wieder geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken zurück auf den Anfang des Vereinsjahres, in dem sie gefasst werden, wenn die Wirksamkeit nicht ausdrücklich beschlossen wird.

2. Bei der Festlegung der Jahresbeiträge kann zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die unterschiedliche Behandlung sachgerecht und angemessen ist.

Insbesondere können verschiedene Beiträge für natürliche Personen und für juristische Personen (auch nicht rechtsfähige Vereine) festgelegt werden.

Auch ist zulässig, Familienbeiträge, Seniorenbeiträge, Jugendbeiträge etc. zu erheben.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Kurse sogenannte Kursbeiträge und für besondere Gruppen oder Abteilungen Sonderbeiträge zu erheben, wenn es die außerordentliche Kostenintensität einer solchen Gruppe oder Abteilung erforderlich macht.

Der Vorstand kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Beiträge stunden ganz oder teilweise erlassen.

3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat für das Aufnahmejahr nur so viele Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen, wie sich einschließlich des Eintrittsmonats noch Monate bis zum Ende des Vereinsjahres ergeben.

4. Muss bei einem Mitglied ein rückständiger Beitrag angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, je Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Deren Höhe beschließt der Vorstand generell für das jeweilige Vereinsjahr. Ein gefasster Beschluss bleibt wirksam, bis er abgeändert oder aufgehoben ist.

5. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Dazu bedarf es eines wirksamen Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

Die Fördermitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es gilt § 7 Ziff. 2 der Satzung entsprechend. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es gilt § 7 Ziff. 3 der Satzung entsprechend.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei den Vereinsversammlungen. Sie sind auch nicht wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Fördermitglieder haben das Recht, an Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Fördermitglieder erhalten einen gesonderten Mitgliedsausweis. Folgende Leistungen werden zu Vereinskonditionen gewährt:

1. Eintritt in das MTV-Freibad
2. Eintritt zu Heimwettkämpfen der Vereinsmannschaften
3. Zusendung des Vereinsmagazins

Die Teilnahme an allen Sport-, Fitness- und Gesundheitsangeboten des Vereins sowie die aktive Nutzung der vereinseigenen Hallen und Anlagen ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

§ 8 Beitrag, Umlagen

1. Die Vereinsmitglieder – Ehrenmitglieder ausgenommen – sind verpflichtet, jährliche Beiträge in Geld an den Verein zu zahlen.

2. Über die Höhe der **zu zahlenden Beiträge, deren Fälligkeit, die Mitgliedergruppen und die Dauer der Beitragszahlungspflicht beschließt die Delegiertenversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.** Von ihr gefasste Beschlüsse sind wirksam, bis sie wieder geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken zurück auf den Anfang des Vereinsjahres, in dem sie gefasst werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht ausdrücklich beschlossen wird.

3. Der Vorstand kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Beiträge stunden ganz oder teilweise erlassen.

4. Muss bei einem Mitglied ein rückständiger Beitrag angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, je Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Deren Höhe beschließt der Vorstand generell für das jeweilige Vereinsjahr. Ein gefasster Beschluss bleibt wirksam, bis er abgeändert oder aufgehoben ist.

5. Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung nach Zustimmung des Vorstands einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmegebühr festsetzen. Der Vorstand kann gegen die Höhe des festgesetzten Abteilungsbeitrags und der Aufnahmegebühr aus wichtigem Grund Einspruch einlegen. Die Abteilungsversammlung hat dann über die Festsetzung erneut zu beraten und zu beschließen.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziff. 1-4) entsprechend.

6. Die näheren Einzelheiten der Beitragszahlung einschließlich der Festlegung der Jahresbeiträge gem. Ziff. 2 regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Benutzungsvorschriften des Vereins oder seiner Abteilungen zu benutzen. Zuständig für den Erlass von Benutzungsvorschriften sind der Vorstand bzw. die Abteilungsausschüsse. Benutzungsvorschriften der Abteilungsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Alle minderjährigen Mitglieder haben (gleiches) Stimm- und Wahlrecht nur in Jugendveranstaltungen des Vereins.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung entspricht der Empfehlung der Muster-Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.

3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 10 Organe und ihre Willensbildung:

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

2.1. Abgestimmt wird offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung sei mit Mehrheit angenommen worden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

2.2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein in der Versammlung anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Ziff. 2 gilt für Ausschüsse und andere Gremien des Vereins, die nicht Organe sind, entsprechend.

4. Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:

Ort und Tag der Versammlung; Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers; die anwesenden Personen; Feststellungen über die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung; Feststellungen der Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekanntgemacht worden war, oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen brauchte; Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen; gestellte Anträge; die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziff. 1-4) entsprechend.

6. Die Mitglieder können zur Bestreitung von außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Herichtung von Sportanlagen, Neubau und Sanierung von baulichen Anlagen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Beschaffung von Sportgeräten und anderen, dem Zweck des Vereins dienlichen Aufgaben zu Umlagen herangezogen werden, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen sind.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Benutzungsvorschriften des Vereins oder seiner Abteilungen zu benutzen. Zuständig für den Erlass von Benutzungsvorschriften sind der Vorstand und die Abteilungsausschüsse. Benutzungsvorschriften der Abteilungsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Alle Mitglieder **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.

3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1. die Hauptversammlung (§ 11)

1.2. die Delegiertenversammlung (§ 12)

1.3. das Präsidium (§ 13)

1.4 der Vereinsbeirat (§ 14)

1.4. der Vorstand (§ 15)

1.5. der Ehrenrat (§ 16)

1.6 die Abteilungsleiterversammlung (§ 17)

§ 11 Hauptversammlung:

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung erfolgen.

3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

4. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, der Hauptausschuss, der Vorstand und alle Ausschüsse.

5. Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.

6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand oder der Hauptausschuss einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle Mitglieder-Bestandsmeldung an den Württembergischen Landessportbund.

In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung erfolgen.

7. Die Hauptversammlung ist zuständig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Ihr obliegen insbesondere:

- 7.1 Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, sowie der Berichte der Rechnungsprüfer;
- 7.2 Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes;
- 7.3 Festsetzung des Haushaltsplanes, der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 7.4 Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der weiteren Personen im Sinne des §12 Ziffer 1.1 der Satzung, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer;
- 7.5 Satzungsänderungen;
- 7.6 Entscheidungen über Grundsatzfragen, die durch den Hauptausschuss oder den Vorstand der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 7.7 Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung.

§ 11 Hauptversammlung**1. Aufgaben**

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist zuständig für Entscheidungen über:

- 1.1. die Änderung des Vereinsnamens,
- 1.2. die Änderung des Vereinszwecks,
- 1.3. die Auflösung des Vereins,
- 1.4. die Fusion/Verschmelzung mit anderen Vereinen.

2. Ordentliche Hauptversammlung

2.1 Eine ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium einberufen, um über die in § 11 Abs. 1 aufgeführten Entscheidungen zu beschließen.

2.2 Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 8 Wochen vorher erfolgen (vgl. § 26 Ziff. 2).

2.3 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

2.4 In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

2.5 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, das Präsidium und der Vorstand.

2.6 Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann das Präsidium einberufen. Das Präsidium ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle Mitglieder-Bestandsmeldung an den Württembergischen Landessportbund.

In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen (§ 26 Ziff. 2).

4. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Mehrheiten

Die Hauptversammlung beschließt über die Gegenstände gemäß § 11 Ziff. 1 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Eine Durchführung der Hauptversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist unzulässig.

7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Delegiertenversammlung**1. Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Abteilungen,
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums,
- 1.3. den Mitgliedern des Vorstandes.

2. Delegierte der Abteilungen

Die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten werden nach folgender Maßgabe ermittelt:

2.1 Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes Delegierter seiner Abteilung. Er kann für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter bestimmen.

2.2. Die Delegierten und deren Ersatzleute sind von den Abteilungsversammlungen zu wählen.

2.3. Jede Abteilungsversammlung bestellt einen Delegierten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 100 Mitglieder, so ist (darüber hinaus) pro angefangene 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu bestellen, im Höchstfall jedoch 5 (fünf) Delegierte.

2.4. Für die Delegierten wählen die Abteilungen mindestens einen Ersatzdelegierten. Stellt eine Abteilung mehr als zwei Delegierte, sind für 50 % der Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl nachrücken. Die bestimmte Anzahl wird jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet.

2.5. Die Zahl der Delegierten gem. Abs. 1.1. wird vom Vorstand für jeweils ein Jahr festgelegt. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen der Abteilungen am 1. Januar des Jahres, in dem das Präsidium gewählt wird. Bei Neugründung einer Abteilung wird die Festlegung für die restliche Laufzeit getroffen. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Laufzeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Delegierten.

2.6. Wählbar sind alle Mitglieder einer Abteilung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.7 Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt zwei Jahre und endet spätestens mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

2.8. Ein Delegierter kann das Mandat nur für eine Abteilung wahrnehmen.

2.9. Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung aus, so verliert er automatisch sein Mandat als Delegierter und ein Ersatzdelegierter rückt nach.

2.10. Die Delegierten können von ihren Abteilungen jeweils über eine Listenwahl bestimmt werden.

2.11. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den Abteilungen unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Adresse, der E-Mail-Adresse und der Reihenfolge ihrer Wahl dem Vorstand zu melden.

3. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- 3.1. die Wahl des Präsidenten,
- 3.2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- 3.3. die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrats,
- 3.4. die Wahl der weiteren Mitglieder des Ehrenrats,
- 3.5. die Wahl der Kassenprüfer,
- 3.6. die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
- 3.7. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- 3.8. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- 3.9. die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstands,
- 3.10. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

3.11. die Entlastung des Vorstands,
 3.12. die Entlastung des Präsidiums,
 3.13. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 3.14. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 3.15. die Änderung oder Neufassung der Satzung soweit nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist, wie beispielsweise die Hauptversammlung gemäß § 11 Ziff. 1,
 3.16. Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz,
 3.17. Vorlagen des Präsidiums, wenn dieses seine Entscheidungsbefugnis in der Sache an die Delegiertenversammlung abtreten will,
 3.18. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4.2 Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen
 4.2.1 auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands,
 4.2.2 auf begründeten Antrag, der von mindestens 40 % der in § 12 Ziff. 1 genannten Mitglieder unterzeichnet sein muss und an den Vorstand zu richten ist.
 Auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.
 4.3 Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Delegiertenversammlung. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
 4.4 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für ordentliche Delegiertenversammlungen können die in § 12 Ziff. 1 genannten Mitglieder bis zu zwei Wochen vorher beim Vorstand einreichen. Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung, die später gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber ist ein Beschluss der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nötig.
 4.5 Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.
 4.6 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 4.7 Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 50 % der in § 12 Ziff. 1 genannten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss eine erneute Versammlung binnen vier Wochen durchgeführt werden. Hier beschließen die stimmberechtigten Anwesenden unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
 4.8 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 12 Ziff. 1 hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 5. Quoren
 5.1 Satzungsänderungen
 Die Delegiertenversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen.
 5.2 Weitere Beschlussgegenstände
 Die Delegiertenversammlung beschließt über alle anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 6. Geschäftsordnung
 Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 12 Hauptausschuss:
 1. Der Hauptausschuss besteht aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und aus weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern der im Verein bestehenden Abteilungen gewählt werden.
 1.1. Von der Hauptversammlung werden acht Mitglieder in den Vorstand gewählt:
 - Präsident (Vorsitz),
 - Vorstand Recht
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Liegenschaften
 - Vorstand Inneres
 - Vorstand Kommunikation und Digitales
 - Vorstand Jugend und Sport
 - Vorstand Marketing
 Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vizepräsidenten, der gleichzeitig Inhaber eines zuvor von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsamtes ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
 Der Vorstand beruft einen Protokollführer.
 Wahlmodus:
 Die Vorstände werden zeitlich versetzt gewählt. Es werden jeweils 4 Vorstände in einem Jahr neu gewählt. Hierzu werden zwei Gruppen aus je 4 Vorständen gebildet, die im Wechsel alle zwei Jahre gewählt werden.
 Wahlgruppe 1:
 - Präsident
 - Vorstand Recht
 - Vorstand Jugend und Sport
 - Vorstand Kommunikation und Digitales
 Wahlgruppe 2:
 - Vorstand Liegenschaften
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Marketing
 - Vorstand Inneres
 1.2. Weitere Mitglieder des Hauptausschusses: Dem Hauptausschuss gehören außerdem an:
 Die Leiter der einzelnen Abteilungen (§ 16). Sie werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen gewählt. Sie dürfen sich durch von ihnen selbst bestimmte Stellvertreter vertreten lassen. Der Hauptausschuss kann jedoch durch Beschluss einen Stellvertreter zurückweisen.
 1.3. Der Hauptausschuss kann Vertreter von besonderen Gruppen und Kursen, die keine Abteilung bilden, mit beratender Stimme in den Hauptausschuss berufen.
 2. Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses endet mit jeder ordentlichen Hauptversammlung, die derjenigen Hauptversammlung über-nächst folgt, in der diese gewählt worden sind.
 Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses endet mit der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.
 3. Der Hauptausschuss hat das Recht, die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 12 Ziff. 1.2.) von ihrem Amt abzuberufen. Die Abberufung eines Abteilungsleiters ist jedoch nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich zustimmen. Der Hauptausschuss hat weiter das Recht, vakant gebliebene oder vakant gewordene Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch durch Ernennung zu besetzen.
 4. Einberufung:
 Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Präsidenten (Vorsitzenden), vertretungsweise durch den Vizepräsidenten oder in deren Verhinderungsfall durch eines der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Einberufung geschieht nach Bedarf, jedoch mindestens 3-mal pro Jahr in regelmäßigen Abständen.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

Der Präsident (Vorsitzende), vertretungsweise der Vizepräsident oder in deren Verhinderungsfall eines der weiteren Vorstandsmitglieder, bei Verhinderung beider: eines der anwesenden übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins, leitet die Sitzung des Hauptausschusses.

5. Die Sitzungen des Hauptausschusses können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. Bei Durchführung als Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort persönlich. Bei Durchführung als virtuelle Versammlung erfolgt diese durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video-/Telefonkonferenz. Eine Durchführung als Hybridversammlung, also einer Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung, bei der ein Teil der Teilnehmer persönlich am Versammlungsort an der Versammlung teilnimmt, während andere Teilnehmer per Telefon-/Videokonferenz virtuell an der Versammlung teilnehmen, ist zulässig. Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Zugangsdaten an die dem Verein vom Teilnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

6. Dem Hauptausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Vergl. dazu auch § 12 Ziff. 3 der Satzung.

7. Stimmberechtigt sind im Hauptausschuss die Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Ziff. 1) und die Vertreter der einzelnen Abteilungen. Es gilt § 9 Ziff. 2.

§ 13 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- 1.1. dem Präsidenten und
- 1.2. vier Vizepräsidenten.

2. Ehrenamt

Die Ämter im Präsidium werden im Ehrenamt ausgeübt. Jedes Mitglied des Präsidiums muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 AktG erfüllen. Abhängig beschäftigte Personen des Vereins können nicht Mitglied des Präsidiums sein.

3. Wahl

Der Präsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist möglich.

4. Kooptation

Bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern ergänzt sich das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss, so lange noch mindestens drei von der Delegiertenversammlung gewählte Personen im Amt sind. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, endet die Amtsperiode vorzeitig zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

5. Aufgaben

5.1 Das Präsidium fungiert als strategisches und kontrollierendes Organ des Vereins. Es wird von der Delegiertenversammlung gewählt und überwacht die Arbeit des hauptamtlichen Vorstands, ohne sich in das operative Geschäft einzumischen

5.2 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben

5.2.1 Strategische Steuerung

Das Präsidium ist zuständig für die Entwicklung der langfristigen strategischen Ausrichtung des Vereins.

5.2.2 Kontrolle

Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Zielvorgaben und rechtlicher sowie finanzieller Standards. Das Präsidium hat uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte.

5.2.3 Beratungsfunktion

Das Präsidium berät den Vorstand in wichtigen Fragestellungen, insbesondere bei der Erarbeitung von Strategien und Projekten.

5.2.4 Zustimmungen

Dem Präsidium obliegt die Zustimmung bei Maßnahmen des Vorstands nach § 15 Ziff. 2.2

5.2.5 Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Dienstverträge

Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung bedarf der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Präsident schließt die Dienstverträge mit den Vorständen.

5.2.6 Rechenschaft gegenüber der Delegiertenversammlung: Das Präsidium berichtet regelmäßig an die Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit und den Zustand des Vereins.

5.2.7 Einhaltung der Satzung

Das Präsidium stellt sicher, dass die Vereinsziele und die Satzung eingehalten werden.

5.2.8 Finanzen

Das Präsidium unterstützt den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Belange des Vereins, Abwägung von Abteilungs- und Fachbereichsinteressen und übergeordneten Vereinsinteressen. Haushaltspläne bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung der Zustimmung des Präsidiums.

6. Präsidiumssitzungen

6.1 Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt. Präsidiumssitzungen sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.

6.2 Der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Präsidiumssitzungen per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung ebenso verlangen.

6.3 Die Einladung zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ist gleichzeitig dem Vorstand zuzustellen. Das Präsidium kann verlangen, dass bestimmte Mitglieder des Vorstandes zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Berichterstattung an der Sitzung insoweit teilnehmen.

6.4 Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, geleitet.

6.5 Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Angehörigen, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten ersatzweise seines Stellvertreters.

7. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

7.1 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Präsidium erfolgt auf Basis von Transparenz, gegenseitigem Respekt und klar definierten Verantwortlichkeiten.

7.2 Der Vorstand informiert das Präsidium regelmäßig über die operative Arbeit.

7.3 Das Präsidium gibt strategische Leitlinien vor und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

<p>§ 13 Vorstand:</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten, der gleichzeitig eines der nachstehenden Vorstandsämter übernimmt, und den Vorständen: Liegenschaften, Recht, Finanzen, Jugend und Leistungssport, Marketing, Kommunikation und Digitales sowie Inneres.</p> <p>2. Der Präsident und der Vizepräsident sind je allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Übrigen ist jedes weitere Mitglied zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein zu vertreten. Dieses Vertretungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Präsident und der Vizepräsident verhindert sind.</p> <p>3. Die eingeräumte Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt. Der Vorstand hat aber zu nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen:</p> <p>1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;</p> <p>2. Aufnahme von Krediten, soweit sie die Höhe von € 25.000 im Einzelfall übersteigen;</p> <p>3. Die Gewährung von Finanzkrediten ohne Rücksicht auf deren Höhe im Einzelfall;</p> <p>4. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;</p> <p>5. Erwerb und Veräußerung von Effekten;</p> <p>6. Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme;</p> <p>7. Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, wenn die Kosten im Einzelfall € 25.000 übersteigen;</p> <p>8. Erwerb und Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als € 25.000;</p> <p>9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden oder zur Zahlung einer Miete bzw. einer Pacht von mehr als € 500 monatlich verpflichten;</p> <p>10. die Gewährung von Pensions- und Versorgungsbezügen;</p> <p>11. Abschluss von Kooperationsverträgen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden oder zur Zahlung eines Betrages von mehr als € 25.000 jährlich im Einzelfall verpflichten.</p>

<p>8. Vertraulichkeit Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen mit ihrer Tätigkeit einer Vertraulichkeitsverpflichtung. Informationen, Dokumente und Kommunikationsinhalte, die im Rahmen der Tätigkeit entstehen sind absolut vertraulich zu behandeln und vor den Zugriff Dritter zu schützen.</p> <p>9. Erklärungen Erklärungen des Präsidiums und seiner Ausschüsse werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter abgegeben.</p> <p>10. Geschäftsordnung Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.</p> <p>§ 14 Vereinsbeirat</p> <p>1. Das Präsidium kann, wenn es dies für die Interessen des Vereins als erforderlich erachtet, einen Vereinsbeirat bestellen. Der Vereinsbeirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, deren Mitarbeit ehrenamtlich ist.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vereinsbeirats werden vom Präsidium auf längstens 5 Jahre ernannt; sie können auch nur vom Präsidium abberufen werden.</p> <p>3. Der Vereinsbeirat berät und unterstützt das Präsidium sowie den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ein Mitglied des Vorstands kann vom Präsidium zum Vorstandsvorsitzenden ernannt werden</p> <p>2. Vertretungsmacht, Gesamtverantwortung</p> <p>2.1 Vertretung nach § 26 BGB Der hauptamtliche Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und verantwortlich für die operative Leitung. Er vertritt den Verein rechtlich nach außen gemäß § 26 BGB und sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, die vom Präsidium vorgegeben werden.</p> <p>2.2 Interne Beschränkung der Vertretungsmacht Die eingeräumte Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt. Der Vorstand hat aber zu nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Präsidiums einzuholen:</p> <p>- Einzelvorhaben, bei denen für den Verein ein finanzieller Aufwand von mehr als 100 TEUR entsteht,</p> <p>- Aufnahme von Darlehen,</p> <p>- Anstellungsverträge, Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung des Vorstands.</p>

<p>§ 14 Noch: Vorstand:</p> <p>1. Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte als Vertreter ohne Stimmrecht zuziehen.</p> <p>3. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.</p>
--

<p>3. Aufgaben des Vorstands</p> <p>3.1 Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung dem Präsidium oder anderen Gremien vorbehalten sind, allein oder unter Genehmigungs- bzw. Entscheidungsvorbehalt des Präsidiums zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlicher Vertreter des Vereins auf Grund von Gesetz, Satzung und satzungsgemäßen Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums und ideell als Vorstand eines Vereins ergeben.</p> <p>3.2 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>3.2.1 Operative Leitung Der Vorstand sorgt für die Sicherstellung des Tagesgeschäfts des Vereins, einschließlich Finanz- und Personalmanagement. Der Vorstand ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins und leitet die Geschäftsstelle; die Einstellung und Entlassung von Personal dürfen nur von ihm erfolgen.</p> <p>3.2.2 Strategieumsetzung Der Vorstand entwickelt und implementiert Programme und Projekte auf Grundlage der Vorgaben des Präsidiums.</p> <p>3.2.3 Berichtswesen Der Vorstand berichtet regelmäßig an das Präsidium über den Zustand und die Entwicklungen im Verein.</p> <p>3.2.4 Finanzen Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung. Er stellt die finanzielle Stabilität des Vereins sicher.</p> <p>3.2.5 Mitgliederverwaltung: Der Vorstand betreut die Mitglieder des Vereins und verantwortet die Mitgliederverwaltung.</p> <p>3.2.6 Koordination der Abteilungen Der Vorstand unterstützt die einzelnen Sportabteilungen in organisatorischen und administrativen Belangen.</p> <p>3.2.6 Repräsentation Der Vorstand nimmt an öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen im Vereinsinteresse teil oder entsendet Vertreter.</p> <p>4. Bestellung, Dienstvertrag</p> <p>4.1 Bestellung, Organschaft Vorstandsmitglieder können für eine Dauer von längstens fünf Jahren bestellt werden. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein. Wiederbestellungen sind zulässig.</p> <p>4.2 Dienstvertrag Der Präsident schließt mit Vorstandsmitgliedern befristete Dienstverträge für eine Dauer von längstens drei Jahren ab.</p> <p>4.3 Inkompatibilität Vorstandsmitglieder dürfen kein Amt in einem anderen Organ des Vereins (§ 10) innehaben.</p> <p>5. Vertraulichkeit Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen in ihrer Tätigkeit einer Vertraulichkeitsverpflichtung. Informationen, Dokumente und Kommunikationsinhalte, die im Rahmen der Tätigkeit entstehen sind absolut vertraulich zu behandeln und vor den Zugriff Dritter zu schützen</p> <p>6. Vorstandssitzungen</p> <p>6.1 Der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu mindestens monatlichen Vorstandssitzungen per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.</p> <p>6.2 Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzversammlung und/oder virtuell stattfinden (vgl. § 26)</p> <p>6.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte als Vertreter ohne Stimmrecht zuziehen.</p> <p>6.4 Einladungen zu Vorstandssitzungen und Niederschriften sind gleichzeitig den Mitgliedern des Präsidiums zur Information zuzustellen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.</p>
--

4. Dem Vorstand obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bedient sich hierzu der hauptamtlichen Geschäftsführer oder nebenamtlich beschäftigter Personen. Es wird außerdem ein Geschäftsführender Vorstand gebildet, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den hauptamtlichen Geschäftsführern. Dadurch soll die Einbindung des Vorstandes in das operative Geschäft gewährleistet sein; außerdem obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Beschlussvorlagen für Vorstandssitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

5. Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen und ggf. durch Weisungen und Anordnungen einzugreifen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 18 Ehrenrat:

1. Im Verein wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Sie und zwei Ersatzmitglieder werden jährlich bei der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Hauptausschuss noch einem sonst gebildeten Ausschuss des Vereins angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder selbst.

2. Aufgabe des Ehrenrates ist es,

2.1. Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen aufzuklären und beizulegen,

6.5 Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

6.7 Der Vorstand ist nur in einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Vorstandssitzung und auch dann nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Angehörigen, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Vorstandssitzung verpflichtet.

7. Teilnahmerecht

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

8. Überwachung der Abteilungen, Weisungsrecht

Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen und ggf. durch Weisungen und Anordnungen einzugreifen.

9. Haftung

Die Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist unabhängig von der Höhe seiner Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist. Der Verein schließt für seine Vorstandsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

10. Kompetenzteams

Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- oder Fachaufgaben kann der Vorstand Kompetenzteams bilden. Die Kompetenzteams arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstands und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Arbeiten verpflichtet. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kompetenzteams bestimmt - soweit die Satzung keine Festlegungen trifft - der Vorstand

11. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden müssen. Im Geschäftsverteilungsplan müssen auch die Vorstandsorts für Vorstandsmitglieder benannt werden.

§ 16 Ehrenrat

1. Zusammensetzung

Im Verein wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören.

2. Aufgaben

2.1 Aufgabe des Ehrenrates ist es,

2.1.1. Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern sowie Abteilungen

2.2. disziplinarische Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder zu verhängen, die schuldhaft ihre ihnen gegenüber dem Verein obliegenden Verpflichtungen verletzt haben oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben.

3. Der Ehrenrat wird schlichtend auf Antrag des Vorstandes tätig. Von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten zu verständigen und zu einer Schlichtungsverhandlung zu laden. Ihnen ist zuvor die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu erklären. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann der Ehrenrat auch Zeugen anhören. Den Beteiligten ist die Möglichkeit zu geben, an der Zeugenanhörung teilzunehmen. Der Ehrenrat ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einverständliche Regelung der ihm vorgelegten Streitigkeiten hinzuwirken. Gelingt das nicht, hat er einen Schlichtungsvorschlag zur Annahme zu unterbreiten. Wird er nicht von allen Beteiligten angenommen, hat er dem Vorstand zu erklären, dass der von ihm unternommene Schlichtungsversuch gescheitert sei.

4.

4.1. Der Vorstand des Vereins kann bei dem Ehrenrat beantragen, gegen ein Mitglied des Vereins ein vereinsinternes Disziplinarverfahren durchzuführen.

4.2. Der Ehrenrat eröffnet das Verfahren, wenn hinlängliche Gründe bestehen, anzunehmen, dass die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme erforderlich werden wird. Von der Eröffnung des Verfahrens und von den erhobenen Vorwürfen ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen. Die Beteiligten (Vorstand und Mitglied) sind zu verständigen, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Anhörung entschieden werden soll, ob und wann Zeugen angehört werden sollen. Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, ist den Beteiligten die Möglichkeit angemessener schriftlicher Äußerung einzuräumen. Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Beteiligten zur Verhandlung zu laden, damit sie sich mündlich erklären können. Dasselbe gilt dann, wenn Zeugen angehört werden sollen.

4.3. Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat die Einzelheiten der Verfahrensdurchführung. Die von dem Ehrenrat getroffene Entscheidung ist schriftlich abzusetzen und zu begründen. Sie ist den Beteiligten (Vorstand und Mitglied) zu übersenden. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

4.4. Der Ehrenrat kann ein Mitglied mit den nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen belegen:

4.4.1. mit einer schriftlichen Missbilligung,

4.4.2. mit einer Geldbuße bis zu € 100 je Einzelvorwurf,

4.4.3. mit der auf höchstens drei Jahre befristeten Aberkennung des passiven Wahlrechts für alle oder einzelne Vereinsämter,

4.4.4. mit dem Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter,

4.4.5. mit Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßnahmen 4.4.3. und 4.4.4. können neben einer Maßnahme der schriftlichen Missbilligung oder der Auferlegung einer Geldbuße verhängt werden.

4.5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein unehrenhaftes, den Verein schädigendes Verhalten, auch jeder erhebliche Verstoß gegen die Belange des Vereins und gegen für das Mitglied verbindliche Verpflichtungen, sofern der Verstoß so schwerwiegend ist, dass die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Der Ausschluss ist außerdem möglich, wenn das Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages trotz Mahnung in Rückstand ist, der einen Jahresbeitrag übersteigt.

aufzuklären, zu schlichten und beizulegen (§ 16 Ziff. 2.2),

2.1.2. disziplinarische Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder zu verhängen, die schuldhaft ihre ihnen gegenüber dem Verein obliegenden Verpflichtungen verletzt haben oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben (§ 16 Ziff. 2.3),

2.1.3 über Widersprüche von Abteilungsleitern gemäß § 22 Ziff. 6 zu entscheiden

2.1.4 Ehrungen von Mitgliedern vorzuschlagen und durchzuführen,

2.1.5 protokollarische Termine wahrzunehmen.

2.2 Streitschlichtung

Der Ehrenrat wird schlichtend auf Antrag des Vorstandes tätig. Von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten zu verständigen und zu einer Schlichtungsverhandlung zu laden. Ihnen ist zuvor die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu erklären. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann der Ehrenrat auch Zeugen anhören. Den Beteiligten ist die Möglichkeit zu geben, an der Zeugenanhörung teilzunehmen. Der Ehrenrat ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einverständliche Regelung der ihm vorgelegten Streitigkeiten hinzuwirken. Gelingt das nicht, hat er einen Schlichtungsvorschlag zur Annahme zu unterbreiten. Wird er nicht von allen Beteiligten angenommen, hat er dem Vorstand zu erklären, dass der von ihm unternommene Schlichtungsversuch gescheitert sei.

2.3 Disziplinarverfahren gegen Mitglieder

2.3.1 Der Vorstand des Vereins kann bei dem Ehrenrat beantragen, gegen ein Mitglied des Vereins ein vereinsinternes Disziplinarverfahren durchzuführen.

2.3.2 Der Ehrenrat eröffnet das Verfahren, wenn hinlängliche Gründe bestehen, anzunehmen, dass die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme erforderlich werden wird. Von der Eröffnung des Verfahrens und von den erhobenen Vorwürfen ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen. Die Beteiligten (Vorstand und Mitglied) sind zu verständigen, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Anhörung entschieden werden soll, ob und wann Zeugen angehört werden sollen. Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, ist den Beteiligten die Möglichkeit angemessener schriftlicher Äußerung einzuräumen. Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Beteiligten zur Verhandlung zu laden, damit sie sich mündlich erklären können. Dasselbe gilt dann, wenn Zeugen angehört werden sollen.

2.3.3 Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat die Einzelheiten der Verfahrensdurchführung. Die von dem Ehrenrat getroffene Entscheidung ist schriftlich abzusetzen und zu begründen. Sie ist den Beteiligten (Vorstand und Mitglied) zu übersenden. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

2.3.4 Der Ehrenrat kann ein Mitglied mit den nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen belegen:

2.3.4.1 mit einer schriftlichen Missbilligung,

2.3.4.2 mit einer Geldbuße bis zu € 100 je Einzelvorwurf,

2.3.4.3 mit der auf höchstens drei Jahre befristeten Aberkennung des passiven Wahlrechts für alle oder einzelne Vereinsämter,

2.3.4.4 mit dem Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter,

2.3.4.5 mit Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßnahmen 2.3.4.3 und 2.3.4.4 können neben einer Maßnahme der schriftlichen Missbilligung oder der Auferlegung einer Geldbuße verhängt werden.

2.3.5 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein unehrenhaftes, den Verein schädigendes Verhalten, auch jeder erhebliche Verstoß gegen die Belange des Vereins und gegen für das Mitglied verbindliche Verpflichtungen, sofern der Verstoß so schwerwiegend ist, dass die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Der Ausschluss ist außerdem möglich, wenn das Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages trotz Mahnung in Rückstand ist, der einen Jahresbeitrag übersteigt.

4.6. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht, wenn der Ehrenrat die Veröffentlichung anordnet. Der Ehrenrat kann auch in seiner Entscheidung regeln, wer ganz oder zu welchen Teilen die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen hat.

4.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Ladung vor dem Ehrenrat zu erscheinen, dort Angaben zu machen, Auskunft zu erteilen und Einblick in solche Unterlagen zu gewähren, die den Verfahrensgegenstand betreffen.

§ 15 Ausschüsse:

1. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- oder Fachaufgaben können Vorstand und der Hauptausschuss Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des bestellenden Organs und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet.

Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse bestimmt - soweit die Satzung keine Festlegungen trifft - dasjenige Organ, das den Ausschuss eingesetzt hat.

2. Ausschüsse und deren Leiter sind keine satzungsgemäß berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen steht keine Vertretungsmacht zu, den Verein zu vertreten (zu verpflichten).

3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, haben die Ausschüsse und ihre Beschlüsse den Sinn, demjenigen Organ beratend und empfehend zuzuarbeiten, das den betreffenden Ausschuss eingesetzt hat.

3.1. Der technische Ausschuss:

Er besteht aus:

- dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Leiter des Ausschusses),
- Vorstand Jugend und Leistungssport,
- Vorstand Kommunikation und Digitales,
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer
- den Turn- und Fachwarten aller Abteilungen im Verein,
- dem Leiter eines etwa bestehenden Veranstaltungsausschusses.

Der technische Ausschuss ist zuständig:

- für die Regelung des gesamten Übungsbetriebs;
- für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- für die Durchführung von Erhebungen über alle im Verein betriebenen Leibesübungen.

Der technische Ausschuss entscheidet in den ihm übertragenen fachlichen Fragen selbstständig.

3.2. Der Jugendausschuss:

Er besteht aus:

- Vorstand Jugend und Leistungssport
- einem weiteren Vorstandsmitglied
- den Jugendleitern der Abteilungen
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer
- einem Mitglied des etwa bestehenden Veranstaltungsausschusses. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Vereinsjugendarbeit überfachlich zu fördern und zu betreuen. Er entscheidet in den ihm übertragenen fachlichen Fragen selbstständig.

3.3. Der Finanzausschuss:

Er besteht aus:

- Vorstand Finanzen (gleichzeitig Leiter des Ausschusses),
- einem weiteren Vorstandsmitglied,
- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer.

Dem Finanzausschuss obliegt es, Richtlinien für die Rechnungsführung zu geben, den Haushaltsplan in Übereinstimmung mit der Finanzlage des Vereins aufzustellen, zur Beschlussfassung vorzubereiten und seine Einhaltung zu überwachen. Außerdem hat er den Vorstand in allen Finanz- und Vermögensfragen zu unterstützen und zu beraten.

2.4 Veröffentlichung von Entscheidungen des Ehrenrates

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht, wenn der Ehrenrat **nach Zustimmung des Präsidiums** die Veröffentlichung anordnet. Der Ehrenrat kann auch in seiner Entscheidung regeln, wer ganz oder zu welchen Teilen die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen hat.

2.5. Verpflichtung der Mitglieder auf Ladung vor dem Ehrenrat zu erscheinen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Ladung vor dem Ehrenrat zu erscheinen, dort Angaben zu machen, Auskunft zu erteilen und Einblick in solche Unterlagen zu gewähren, die den Verfahrensgegenstand betreffen.

3.4. Der Ausschuss für Liegenschaften:

Er besteht aus:

- dem Vorstand Liegenschaften (gleichzeitig Leiter des Ausschusses)

- mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer

- aus weiteren mindestens zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Leiters des Ausschusses durch den Vorstand bestellt werden.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die mit der Verwaltung der Liegenschaften des Vereins zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln und etwaige Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten.

4. Die Einberufung der Ausschüsse geschieht nach Bedarf durch den Leiter des Ausschusses, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, die beide aus den Mitgliedern der Ausschüsse zu wählen sind.

Die Sitzungen der Ausschüsse können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der jeweilige Leiter eines Ausschusses ist berechtigt, zu Ausschusssitzungen Dritte (ohne Stimmrecht) beratend hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere für den Finanzausschuss, der berechtigt ist, sich insbesondere in steuerlichen Angelegenheiten durch zugezogene fachkundige Personen beraten zu lassen.

5. Den Ausschüssen angehörige Mitglieder, die kraft ihres Abteilungsamtes den Ausschüssen zugeordnet sind, können sich vertreten lassen. § 12 Ziff. 1.2. findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Abteilungsleiterversammlung

1. Zusammensetzung

Die Abteilungsleiterversammlung (ALV) setzt sich zusammen aus:

1.1 den Abteilungsleitern (kraft Amtes) oder deren Stellvertretern

1.2 einem Vertreter des Präsidiums

1.3 den Mitgliedern des Vorstands

1.4 den Vertretern von Zweckbetrieben, Fachbereiche und Institutionen des MTV Stuttgart die keine Abteilungen bilden. Diese werden durch den Vorstand festgestellt und eingeladen

1.5 den Vertretern der vereinseigenen Gesellschaften

1.6 dem Inklusionsbeauftragten

1.7 weitere Gäste, die vom Vorstand bei Bedarf eingeladen werden können.

2. Aufgaben und Rechte

Die ALV hat das Recht:

2.1 über den laufenden Geschäftsbetrieb informiert zu werden,

2.2 über die Haushaltsplanung zu beraten,

2.3 über die Änderung der Mitgliedsbeiträge rechtzeitig informiert zu werden,

2.4 über die Vorbereitungen einer Delegiertenversammlung informiert zu werden,

2.5 die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen wahrzunehmen.

3. Stimmrecht

Die Mitglieder von 1.1 – 1.3 verfügen jeweils über 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder 1.4 - 1.7 sitzen dem Gremium nur beratend bei.

4. Ordentliche Sitzungen

Eine ordentliche ALV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Mindestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Delegiertenversammlung muss eine ALV stattfinden.

5. Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche ALV-Sitzungen werden einberufen:

5.1 auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands,

5.2 auf schriftlichen, begründeten Antrag, unterzeichnet von mindestens 33 % der in Abs. 1 genannten stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

6. Einberufung

Der Vorstand ist für die Einberufung der ALV zuständig. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

7. Durchführung

Die Sitzungen der ALV können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. Bei Durchführung als Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort persönlich. Bei Durchführung als virtuelle Versammlung erfolgt diese durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video-/Telefonkonferenz. Eine Durchführung als Hybridversammlung, also einer Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung, bei der ein Teil der Teilnehmer persönlich am Versammlungsort an der Versammlung teilnimmt, während andere Teilnehmer per Telefon-/Videokonferenz virtuell an der Versammlung teilnehmen, ist zulässig. Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Zugangsdaten an die dem Verein vom Teilnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

8. Tagesordnung

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den in Abs. 1 genannten Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung behandelt werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.

9. Leitung der Sitzung

Die ALV wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands.

10. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des anderen, die ALV leitenden Vorstandsmitglieds.

IV. Abteilungen, Vereinsjugend**§ 18 Gründung und Auflösung von Abteilungen**

1. Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszweckes können besondere Abteilungen mit Abteilungsausschüssen bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorstand.

2. Über Gründung einer Abteilung entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern erwartet werden kann.

3. Nach Gründung einer Abteilung ist durch den Vorstand eine konstituierende Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen (§ 26 Ziff. 2). Zwischen der Abteilungsgründung und der konstituierenden Abteilungsversammlung sollen höchstens sechs Monate liegen. Die Durchführung einer konstituierenden Abteilungsversammlung ist analog einer ordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen.

4. Abteilungen sollen vom Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums aufgelöst werden, wenn die für eine organisatorische Selbstständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern und/oder Besetzung der Abteilungsleitung dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist. Eine Auflösung kann sich auch nur auf einen Teil der Abteilung beschränken.

§ 16 Abteilungen:

1. Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszweckes können besondere Abteilungen mit Abteilungsausschüssen bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorstand. Die Bildung einer Abteilung setzt einen konstituierenden Anerkennungsbeschluss des Hauptausschusses voraus. Mehrere verwandte Fachgebiete können in einer Abteilung zusammengefasst werden.

2. Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbstständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können. Die zur Leitung der einzelnen Abteilungen gebildeten Abteilungsausschüsse und deren Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu

§ 19 Aufgaben und Rechte der Abteilungen

1. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder einer Abteilung sein.

2. Die Abteilungen besitzen, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Gestattung durch diese Satzung (vgl. nachfolgend § 19 Abs. 3.1) kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

3. Pflichten**3.1 Abteilungskasse**

Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Vorstands und erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Kasse muss nach den Richtlinien des Vorstandes und gesetzlichen Vorschriften geführt und mindestens jährlich mit dem für den Bereich Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied abgestimmt werden.

3.2 Berichtspflicht

Jede Abteilung muss dem Vorstand bis zum Ende des ersten Quartals eines Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Sport- und Finanzjahr erstatten. Zusätzlich ist eine rechtsverbindliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.

3.3 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Jede Abteilung hat dafür zu sorgen, dass deren Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

3.4 Dauerschuldverhältnisse

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen (z.B. Werbe- und Marketingverträge) können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen dürfen Verpflichtungen durch die Abteilung nur im Rahmen des verabschiedeten Budgets eingegangen werden.

3.5 Aufwendungsersatz bei Verstoß gegen Pflichten

Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen auf Anforderung zu erstatten.

4. Rechte**4.1 Abteilungsordnungen**

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen zu beschließen. Soweit einzelne Bestimmungen der Abteilungsordnung nicht im Einklang mit der Satzung oder den Ordnungen des Vereins stehen, sind sie insoweit nichtig. Bestehende und neue Abteilungsordnungen sind unverzüglich dieser Satzung anzupassen. Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Abteilungen ohne eigene Ordnung haben in Abteilungsangelegenheiten einschließlich Abteilungsversammlungen analog den Vorgaben dieser Satzung zu verfahren.

4.3 Vertretung in den Fachverbänden

Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorstand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 20 Abteilungsorgane

1. Die Abteilungsorgane sind

1.1. die Abteilungsleitung

1.2. die Abteilungsausschüsse und

1.3. die Abteilungsversammlung.

<p>3. Die Mitglieder der gebildeten Abteilungen wählen in besonderen Versammlungen (Abteilungsversammlungen) ihren Abteilungsausschuss, der sich in der Regel aus dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart, dem Fachwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und dem Pressewart zusammensetzt. Weitere Ämter können in von den einzelnen Abteilungen je für sich geschaffenen Geschäftsordnungen – je nach Bedarf – eingerichtet werden. Solche Geschäftsordnungen der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.</p>	<p>§ 21 Abteilungsleitung</p> <p>1. Allgemeines Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, welche die Arbeit der Abteilung weitgehend selbständig führt und mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter besteht. Darüber hinaus richtet sich die weitere Zusammensetzung der Abteilungsleitung nach den Bedürfnissen der Abteilung. Soweit eine mehrköpfige Abteilungsleitung besteht, bestimmt die Abteilung den gegenüber dem Hauptverein zeichnungsberechtigten Leiter.</p> <p>2. Wahl Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist jederzeit möglich.</p> <p>3. Abstimmung mit dem Vorstand Die Abteilungsleitung stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.</p> <p>4. Finanzen Der Abteilungsleiter zeichnet voll verantwortlich für die Abteilung. Gegenüber dem Vorstand gibt er bis zum Ende des 1. Quartals einen vollständigen Finanzbericht (Einnahmen/ Überschussrechnung einschließlich aller Kontenstände) ab. Darin hat er sich schriftlich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts zu erklären.</p> <p>5. Kommissarische Abteilungsleitung Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn</p> <p>5.1. keine gewählte Abteilungsleitung existiert oder</p> <p>5.2. die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt, oder</p> <p>5.3. die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen der Abteilung deutlich übersteigen.</p> <p>5.4 Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Dieser Übergangsleitung stehen alle Rechte zu, die einer ordentlichen Abteilungsleitung nach dieser Satzung und einer etwaigen Abteilungsordnung zustehen. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.</p> <p>6. Abberufung des Abteilungsleiters Der Vorstand kann den Abteilungsleiter aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Abteilungsleiter mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Abteilungsleiter innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Vorstandes und des Abteilungsleiters abschließend mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit der Abberufung. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruht das Amt des Abteilungsleiters. Macht der Abteilungsleiter von dem Recht des Widerspruchs gegen die Abberufung keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, so unterwirft er sich damit dem Abberufungsbeschluss.</p> <p>§ 22 Abteilungsausschüsse</p> <p>1. Die Mitglieder der gebildeten Abteilungen wählen in besonderen Versammlungen (Abteilungsversammlungen) ihren Abteilungsausschuss.</p>

<p>4. Die Sitzungen der Abteilungsausschüsse können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. §12 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>5. Die Abteilungsausschüsse führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch den Vorstand. Im Auftrage des Vorstandes verwalten sie für den Geschäftsbereich der Abteilungen jene Mittel, die der jeweiligen Abteilung aus eigenen Abteilungsbeiträgen oder aus Zuweisungen des Vereins zugeordnet werden.</p>	<p>2. Die Abteilungsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben. Diese Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Sitzungen der Abteilungsausschüsse können als Präsenzversammlung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden (vgl. § 26).</p> <p>4. Die Abteilungsausschüsse führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch den Vorstand. Im Auftrag des Vorstandes verwalten sie für den Geschäftsbereich der Abteilungen jene Mittel, die der jeweiligen Abteilung aus eigenen Abteilungsbeiträgen oder aus Zuweisungen des Vereins zugeordnet werden.</p> <p>§ 23 Abteilungsversammlung</p> <p>1. Ordentliche Abteilungsversammlung Die Abteilungsleitung hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Als Willensbildungsorgan der Abteilung dient die Versammlung auch der abteilungsinternen Vorbereitung ihres Auftretens in der Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Außerordentliche Abteilungsversammlung Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden einberufen, wenn</p> <p>2.1. der Abteilungsleiter es im Interesse der Abteilung für erforderlich hält,</p> <p>2.2. 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes bei der Abteilungsleitung beantragen.</p> <p>Die beantragte außerordentliche Abteilungsversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Abteilungsleitung einberufen werden. Es können dabei nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.</p> <p>3. Einladung, Durchführung</p> <p>3.1 Die Einladung zu der Abteilungsversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen (§ 26 Ziff. 2).</p> <p>3.2 Zu allen Abteilungsversammlungen sind der Vorstand und der das Präsidium einzuladen. Der Vorstand und das Präsidium haben ausschließlich eine beratende Stimme.</p> <p>3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen bei der Abteilungsleitung in Textform mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Anträge, die später gestellt werden, können nur dann als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.</p> <p>3.4 Die Bekanntgabe der Tagesordnung der Abteilungsversammlung muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.</p> <p>3.5 Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, geleitet.</p> <p>3.6 Abteilungsversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>3.7 Mitglieder, die mehr als einer Abteilung angehören, sind bei der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nur in der Abteilung stimmberechtigt, in der sie gemäß ihrem Mitgliedsausweis geführt werden. Der Wechsel der Abteilung, bei der das Stimmrecht der Delegiertenwahl ausgeübt werden soll, ist nur auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle möglich.</p> <p>3.8 Auf der ordentlichen Abteilungsversammlung werden:</p> <p>3.8.1. Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3.8.2. die Delegierten und Ersatzdelegierten gem. § 12 Ziff. 1 gewählt.</p>

§ 17 Kassenprüfung:

Zur Prüfung aller Kassen des Vereins, auch der in den Abteilungen geführten Kassen, zur Prüfung der laufenden Rechnung und der Belege werden von der ordentlichen Hauptversammlung Rechnungsprüfer bis jeweils zu der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer legt die jeweilige ordentliche Hauptversammlung selbst fest. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die Kassenprüfer können zur Unterstützung die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers beantragen. Die Hauptversammlung muss diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüfer der ordentlichen Hauptversammlung jeweils vorzutragen.

§ 24 Vereinsjugend

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung entspricht der Empfehlung der Muster-Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.

V. Allgemeine Regelungen**§ 25 Kassenprüfung:**

Die Jahresrechnung wird von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft, den die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands für einen Zeitraum von drei Jahren wählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Präsidiums sein. Das Ergebnis seiner Prüfungen hat der Wirtschaftsprüfer der ordentlichen Delegiertenversammlung jeweils vorzutragen.

§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Versammlungen

1. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen in Nr. 2 bis Nr. 8 für sämtliche Gremien des Vereins, insbesondere für

- die Hauptversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- den Vorstand,
- den Ehrenrat,
- die Abteilungsleiterversammlung und
- die Abteilungsversammlungen.

2. Die Einberufung von Sitzungen kann vorbehaltlich anderweitiger spezieller Regelungen in der vorliegenden Satzung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder auf anderem Wege zum Beispiel gemäß den Regelungen des § 126b BGB samt Tagesordnung und Anlagen auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder push-Nachricht) unter Fristwahrung erfolgen. Dies gilt auch für sämtliche vereinsinterne Kommunikation, also z. B. die Antragstellung zur Durchführung von Sitzungen usw. Die Satzung kann für einzelne Gremien ergänzende Regelungen vorsehen.

3. Auf Beschluss des Vorstands bzw. des jeweils zuständigen Organs können Versammlungen - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder auch ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitglieder- und Stimmrechte ausüben können. In der Einladung kann auch festgelegt werden, dass sich die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme nur auf Teile der Versammlung beschränkt und bei virtueller Teilnahme nicht alle Mitglieder- oder Stimmrechte wahrgenommen werden können.

4. Zulässig im Sinne des Abs. 3 ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Es soll dabei zumindest die Tonübertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der nicht persönlich teilnehmenden Mitglieder von und an diese möglich sein. Es soll sichergestellt sein, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht durch die Mitglieder, die online teilnehmen, ausgeübt werden kann.

5. Die Teilnehmer sollen die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum bzw. sonstigen Daten zur Teilnahme spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und vertraulich zu behandeln. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

6. Eine Beschlussfassung ist auf Beschluss des Vorstands bzw. des jeweils neben der Delegiertenversammlung zuständigen Organs auch in allen Gremien auf rein elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Stellungnahmen und Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder Abstimmungsportal oder auf vergleichbarem Weg.

7. Abstimmungen einschließlich Wahlen können offen erfolgen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vor Abstimmungsbeginn widersprochen wird.

8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen. Sie liegt zur Einsichtnahme der Mitglieder des jeweiligen Organs auf der Geschäftsstelle aus. Der Versand von Niederschriften kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen. Der nach dieser Satzung vorgesehene Versand kann an die jeweils zuletzt vom Mitglied angegebene Post- oder E-Mail-Adresse erfolgen.

§ 27 Ordnungen

1. Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens zumindest folgende Vereinsordnungen:

- Datenschutzordnung
- Jugendordnung
- Beitragsordnung
- Kinder- und Jugendschutzordnung.

2. Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

3. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen sind „satzungsnachrangiges Recht“. Sie dürfen weder der Satzung noch sich untereinander widersprechen.

4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig, es sei denn, es besteht eine anderweitige ausdrückliche Zuständigkeit.

§ 28 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 20 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 /4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihr abgeleiteten Ansprüchen ist Stuttgart.

§ 21 Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihr abgeleiteten Ansprüchen ist Stuttgart.

§ 29 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Vorstand darf mit Genehmigung des Präsidiums einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Homepage des Vereins oder in der Vereinszeitung oder durch Aushang in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 30 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - **das Präsidium** mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 /4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Die Neufassung der Satzung in dieser Form ist von der ordentlichen Hauptversammlung am 27.06.2025. beschlossen und durch Beschluss vom in der Vorstandssitzung ergänzt worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft und ersetzt damit alle bisher geltenden Satzungsregeln.

2. Die Amtszeit der bisherigen Gremien endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung. Es sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung Neuwahlen zu den Gremien durchzuführen. Die unter der bisher gültigen Fassung der Satzung gewählten Organe bleiben jedoch geschäftsführend so lang und soweit im Amt, bis die jeweiligen Gremien neu gewählt sind, die die bisherigen Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der Gremien übernehmen, deren Amtszeit durch diese Satzungsneufassung beendet ist. Die Abwicklung des Übergangs erfolgt in der umfassenden Kompetenz des Vorstands gem. § 13 der durch diese Neufassung aufgehobenen Satzung und ab der Bestellung des Präsidiums gem. § 15 der Neufassung der Satzung durch den vom Präsidium neu zu bestellenden Vorstand. Diese Übergangsregelung umfasst ausdrücklich auch das Recht, den Übergang zwischen den Gremien nach der bisher gültigen Satzung bis zur erstmaligen Wahl der Gremien nach der neuen Satzung formal und inhaltlich zu regeln und dabei übergangsweise im Bedarfsfall auch die Kompetenzen anderer Vereinsorgane wahrzunehmen. Durch die Bestellung des Vorstandes gem. § 15 der Neufassung der Satzung endet auch die geschäftsführende Übergangstätigkeit des Vorstandes nach der bisherigen Satzung. Nach der erstmaligen Besetzung aller Gremien, die die Neufassung dieser Satzung vorsieht, endet diese Übergangsregelung.

da FÜR JEDEN
MOMENT, DER ZÄHLT.

Sparda-Bank

BADEN-WÜRTTEMBERG

Unter 31 Jahre alt? Dann ist das kostenlose SpardaZero genau richtig für dich.

Über 31? SpardaGiro ist dein Alles-Drin-Konto für nur 3,90 € monatlich. Mehr Infos: sparda-bw.de



1843 Strukturwandel



Warum es einer Strukturreform bedarf

Der MTV Stuttgart steht vor einer bedeutenden Strukturreform, die darauf abzielt, unseren Verein effizienter, flexibler und damit attraktiver für Mitglieder, Ehrenamtliche und Mitarbeitende zu gestalten. Die Reform ist notwendig, um auf veränderte Rahmenbedingungen in einem herausfordernden Umfeld zu reagieren, den Wettbewerb mit anderen Sportvereinen zu meistern und unsere Vision „MTV 2028“ zu erreichen.

Die Strukturreform ist ein zentraler Schritt für die Zukunft unseres Vereins. Mit einem klaren Zeitplan und einer entschlossenen Umsetzung sorgen wir dafür, dass der MTV Stuttgart effizienter, flexibler und moderner aufgestellt wird. Wir schaffen klare Verantwortlichkeiten, stärken das Ehrenamt und setzen auf nachhaltige Strukturen – für einen starken MTV 2028.

Präsident Nico Helwerth

Warum braucht der MTV Stuttgart eine Strukturreform?

- > **Effizienzsteigerung:** Wir benötigen schnellere Entscheidungswege und eine schlanke und flexible Verwaltung, die Entscheidungen umsetzt
- > **Finanzielle Stabilität:** Wir wollen den Verein nachhaltig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten
- > **Stärkung des Ehrenamts:** Wir wollen attraktive und sinnvolle Beteiligungsmöglichkeiten für Mitglieder, unter anderem durch Kompetenzteams schaffen
- > **Optimierte Vereinsstruktur:** Wir möchten die strategische Ausrichtung deutlicher von der operativen Umsetzung abgrenzen, um größtmögliche Professionalität zu erreichen
- > **Mitgliederbeteiligung:** Wir wollen unseren Mitgliedern auf allen Ebenen mehr Mitbestimmung durch angepasste Gremien ermöglichen

Durch diese Reform werden wir den langfristigen Erfolg unseres Vereins sichern und schaffen die Grundlage für eine dynamische und moderne Vereinsführung, um im Wettbewerb mit anderen Sportanbietern bestehen zu können.

Die neue Organisationsstruktur des MTV Stuttgart

Mit der Reform ändert sich die Organisationsstruktur des MTV grundlegend. Unser Ziel ist es, Entscheidungswege zu verkürzen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien zu verbessern. Dafür müssen wir unsere Satzung grundlegend neu aufstellen.

Die wichtigsten Neuerungen:

1. Mitgliederversammlung & Delegiertenversammlung: Die Mitgliederversammlung bleibt das höchste Gremium, während die Delegiertenversammlung als breite Vertretung aller Abteilungen und Sportgruppen künftig grundlegende Aufgaben der Mitgliederpartizipation übernimmt.

2. Präsidium: Besteht aus dem/der Präsident/in und vier Vizepräsident/-innen. Es übernimmt die strategische Leitung und fungiert künftig als Aufsichtsrat in einer Kontrollfunktion.

3. Hauptamtlicher Vorstand: Der vom Präsidium berufene Vorstand ersetzt unsere Geschäftsführung und trägt künftig die Verantwortung für die operative Führung und die Umsetzung der strategischen Ziele.

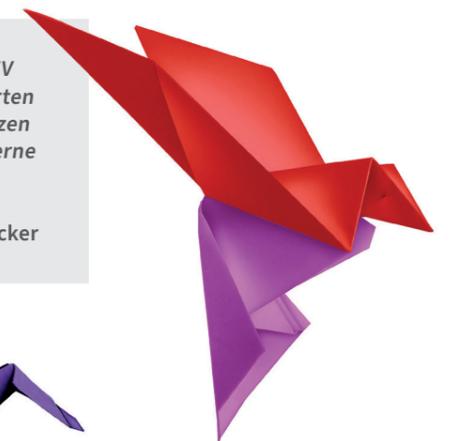
4. Kompetenzteams: Flexible und projektbezogene Teams bestehend aus ehrenamtlichen Mitgliedern und Mitarbeiter/innen unterstützen den Vorstand beratend in spezifischen Themenbereichen.

5. Ehrenrat: Dient als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Vereinsführung, neben den Vermittlungsaufgaben übernimmt der Ehrenrat außerdem protokollarische Aufgaben sowie Ehrungen und Disziplinarisches.

6. Vereinsbeirat: Ein mit externen Fachleuten aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft besetztes Gremium zur strategischen Beratung.

Die Reform der Vereinsstruktur ist ein entscheidender Schritt, um den MTV Stuttgart zukunftssicher und effizient aufzustellen. Basierend auf bewährten Verfahren aus anderen Verbänden, wie dem Deutschen Hockey-Bund, setzen wir auf klare Verantwortlichkeiten, rechtssichere Prozesse und eine moderne Satzung, die den Verein nachhaltig stärkt.

Dr. Christoph Wüterich | Kanzlei Wüterich & Breucker



So wird die neue Strukturreform umgesetzt

	2024				2025							2026									
	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J
Analyse & Planung	02.11. - 30.06.																				
Austausch mit anderen Vereinen & Beschluss Vorstand																					
Fertigstellung Satzungssynopse & rechtliche Absicherung																					
Vorbereitung von Kommunikation & Veränderungsmanagement																					
Implementierung	01.02. - 31.07.																				
Information Mitarbeiter																					
Information Hauptausschuss																					
Einladung Mitgliederversammlung & Information MTV Magazin																					
Information MTV Webseite																					
Round Table Veranstaltungen																					
Geplante Satzungsänderung																					
Ausführung der Satzungsänderung																					
Neuausrichtung Ehrenrat																					
Ersetzen des Hauptausschusses durch Abteilungsversammlung																					
Delegiertenversammlung inkl. Wahl des Präsidiums																					
Bestellung Hauptamtlicher Vorstand																					
Evaluierung & Anpassung	01.06. - 31.07.																				
Feedback & Umfragen																					

- Die Umstellung auf die neue Struktur erfolgt in mehreren Schritten, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- 2024:
 - Analyse, Planung und Satzungsentwurf, Vorstandsbeschluss zur Umsetzung.
- 2025:
 - Kommunikation an Mitglieder und Mitarbeitende, Satzungsänderung und erste Anpassungen.
- 2026:
 - Vollständige Implementierung der neuen Struktur und Evaluierung.



Vorteile der neuen Vereinsstruktur

Die neue Struktur bringt zahlreiche Vorteile für den gesamten Verein mit sich:

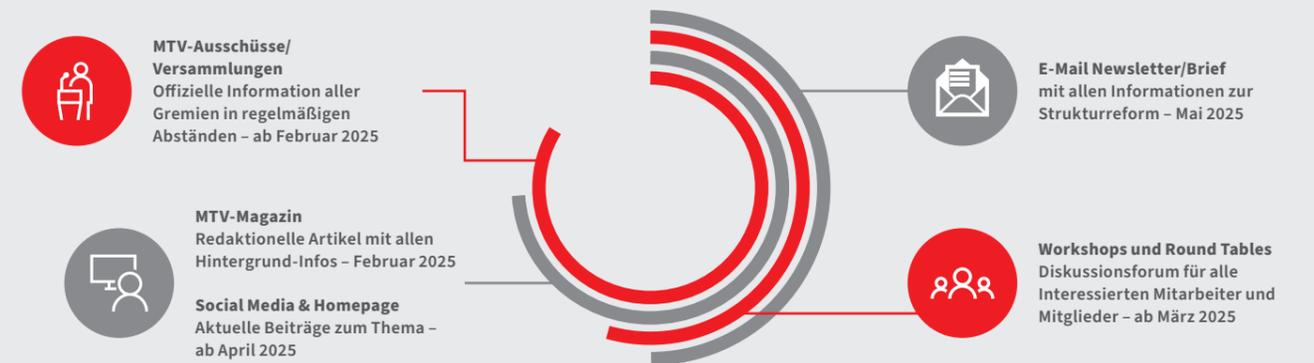
- > **Klare Verantwortlichkeiten:** Durch die Trennung von strategischer und operativer Leitung werden Entscheidungswege vereinfacht und beschleunigt. Wir stellen sicher, dass unsere Vereinsführung im Rahmen einer guten Compliance agiert.
- > **Mehr Mitgestaltung:** Mitglieder erhalten über die Delegiertenversammlung und Kompetenzteams mehr Einblick und können sich einfacher einbringen, auch außerhalb von Ämtern und Posten.
- > **Effiziente Prozesse:** Schnellere Entscheidungen durch eine schlanke Vereinsführung. Entscheidungen der Gremien können einfacher und zeitnah umgesetzt werden.
- > **Attraktives Ehrenamt:** Flexible und zeitlich befristete Aufgaben erleichtern das Engagement.
- > **Nachhaltige Finanzplanung:** Klare Aufgaben und Verantwortungen, damit eine stabile wirtschaftliche Basis für künftige Investitionen gegeben ist.

Wie kann ich mich als Mitglied einbringen?

- > **Workshops und Round Tables:** Offene Diskussionsforen für Mitglieder an verschiedenen Terminen, online und vor Ort. Jedes Mitglied ist eingeladen, Anregungen oder Kritik einzubringen oder Fragen zur Strukturreform zu stellen.
- > **MTV-Magazin & Newsletter:** Regelmäßige Updates zum Stand unserer Strukturreform.
- > **Social Media & Homepage:** Laufende Informationen und Feedback-Möglichkeiten.

Termine der Round Tables:
 16.04.2025, 18:00 – 19:00 Uhr, MTV-Treff Am Kräherwald
 26.04.2025, 11:00 – 12:00 Uhr, MTV-Treff Am Kräherwald
 12.05.2025, 18:00 – 19:00 Uhr, Vereinsraum Tennisanlage Feuerbacher Tal

Durch eine aktive Beteiligung unserer Mitglieder können wir diesen wichtigen Umbau des MTV Stuttgart erfolgreich gestalten und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitglieder eingehen.



GEMEINSAM IN DIE ZUKUNFT!

Für weitere Informationen besucht unsere Webseite, nehmt an den Round Tables teil oder kontaktiert uns per E-Mail!



OHNE EUCH GEHT ES NICHT, VIELEN DANK AN UNSERE HAUPTPARTNER



PREMIUMPARTNER



BASISPARTNER



TEAMPARTNER DES MTV



TEAMPARTNER DER ABTEILUNGEN

ÜBER 40 PARTNER UNTERSTÜTZEN UNSERE ABTEILUNGEN



www.mtv-bc.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Vereins Promit GmbH
Am Kräherwald 190 A
70193 Stuttgart
Tel.: 0711/5054590
Mail: info@vereins-promit.de
www.vereins-promit.de

Herstellung: Systemedia GmbH
Dachsteinstraße 3
75449 Wurmberg
Tel.: 07044/9177114
Mail: info@systemedia.de
www.systemedia.de

Redaktion: Geschäftsleitung
MTV Stuttgart

Herstellung / Layout: Vereins Promit GmbH

AUFLAGE: 4.000

Hergestellt aus Recyclingpapier
Fotos: Adobe Stock



STADTWERKE
STUTTGART



STUTTGART
NETZE

VOLLE KRAFT FÜR STUTTGART!
KOMM INS TEAM
ENERGIEWENDE.

JETZT BEWERBEN!

ALLE JOBS UNTER
VOLLE-KRAFT.DE

